



INTERNATIONAL INSTITUTE FOR THE UNIFICATION OF PRIVATE LAW
INSTITUT INTERNATIONAL POUR L'UNIFICATION DU DROIT PRIVE

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES
TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL
CARRIAGE BY RAIL

**DIPLOMATISCHE KONFERENZ ZUR ANNAHME
EINES EISENBAHNPROTOKOLLS ZUM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER INTERNATIONALE
SICHERUNGSRECHTE AN BEWEGLICHER
AUSRÜSTUNG**

Luxemburg, 12. bis 23. Februar 2007

UNIDROIT/OTIF 2007
DCME-RP – Doc. 10
Original: Englisch
Januar 2007

BEMERKUNGEN ZUM ENTWURF DES EISENBAHNPROTOKOLLS

(von der Regierung der Russischen Föderation vorgelegt)

Artikel I

Um die Klarheit der Begriffsbestimmungen sicherzustellen, schlagen wir vor, die drei letzten Begriffe wie folgt anzuordnen:

- e) „rollendes Eisenbahnmaterial“
- f) „Eisenbahnfahrzeug“
- g) „rollendes Eisenbahnmaterial für den öffentlichen Personenverkehr“

Wir schlagen vor, den Absatz g) wie folgt zu formulieren:

„rollendes Eisenbahnmaterial“ bedeutet Eisenbahnfahrzeuge, zusammen mit der gesamten entsprechenden Dokumentation (betriebliche und technische Angaben, Handbücher und sonstige Aufzeichnungen, usw.).“

Wir schlagen auch vor, die Bedeutung und den Inhalt des im Absatz e) enthaltenen Begriffs „zusätzliches rollendes Eisenbahnmaterial“ zu definieren.

Artikel XIII

Im Absatz (5) des Artikels XIII sind die Vorschriften über die Bestellung des Registerführers enthalten. Es gibt jedoch keine Informationen über das Bestellungsverfahren und die Anforderungen an Bewerber.

Artikel XIV

Wir schlagen folgenden Wortlaut vor:

„Die erste Registerordnung wird so erstellt, dass sie mit Inkrafttreten dieses Protokolls wirksam wird. Vor Erlass der Registerordnung veröffentlicht die Aufsichtsbehörde rechtzeitig einen Entwurf zur Prüfung und Stellungnahme; anschließend konsultiert sie hierzu Vertreter der Hersteller, der Betreiber und der Geldgeber.“

Artikel XV

Im Artikel XV wird festgestellt, dass die Aufgaben des Internationalen Registers vom Registerführer 24 Stunden täglich wahrgenommen werden. Gemäß Artikel 1 (Absatz (ee)) des Übereinkommens bedeutet „Registerführer“ die Person oder Stelle, die in dem jeweiligen Protokoll bestimmt oder nach Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b) benannt worden ist“. In Anbetracht der Tatsache jedoch, dass im Artikel XV nicht definiert ist, ob der Registerführer eine Person oder eine Stelle ist, schlagen wir vor, die Bedeutung von „Registerführer“ im Rahmen des Entwurfes des Protokolls zu präzisieren.

Wir würden auch empfehlen, dass überall im Text des Protokolls nach dem Wort „Artikel“ die Wörter „dieses Protokolls“ eingefügt werden, wo dies nicht bereits der Fall ist.

[Der letzte Absatz betrifft nur den englischen Text].